

Wachordnung

**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Ortsgruppe Lamstedt e. V.

**für die Wasserrettungsstation
am Hauptbadestrand Spiekeroog**



Stand: 09.05.2025

Inhalt

Präambel	3
I. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Vereinspatch	3
II. Funktionen im Wasserrettungsdienst und deren Voraussetzungen	3
§ 3 Einsatzleiter	3
§ 4 Fachausschuss Einsatz	3
§ 5 Wachführer	4
§ 6 Wachgänger.....	4
§ 7 Minderjährige im WRD auf Spiekeroog	4
§ 8 Bootsführer	4
§ 9 Kraftfahrer	5
§ 10 Funkdienst	5
III. Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche	5
§ 11 Organisation und Verantwortlichkeit des Einsatzleiters.....	5
§ 12 Leitung des Wasserrettungsdienstes durch den Wachführer	5
IV. Ablauf und Organisation des Wasserrettungsdienstes	6
§ 13 Dauer der Wachsaison und Dienstzeiten.....	6
§ 14 Einteilung der Wachdienstleistenden.....	6
§ 15 Dienstkleidung	7
§ 16 Technische Ausrüstung	7
§ 17 Zusammenarbeit mit anderen Rettungskräften	7
§ 18 Aufwandsentschädigung.....	8
V. Einsatzfall	8
§ 19 Verhalten im Einsatz	8
§ 20 Einsatzmeldung und Alarmierung	8
§ 21 Einsatzführung	8
§ 22 Öffentlichkeitsarbeit.....	8
§ 23 Informations- und Dokumentationspflichten	9
IV. Schlussbestimmungen.....	9
§ 24 Geltungsbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	9

Präambel

Im Wasserrettungsdienst der DLRG Lamstedt finden im Allgemeinen die einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Anweisungen und Regelungen und im Speziellen diese Wachordnung Anwendung.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in dieser Wachordnung durchgängig die männlichen Bezeichnungen verwendet. Alle personengebundenen Rollen und Positionen können jedoch gleichberechtigt durch weibliche, männliche und diverse Personen besetzt werden.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

Die DLRG Lamstedt betreibt eine Rettungsstation auf der Nordseeinsel Spiekeroog und übernimmt im Auftrag der Nordseebad Spiekeroog GmbH den Wasserrettungsdienst und die Erste-Hilfe-Bereitschaft.

Wachstation Spiekeroog - Hauptbadestrand - 27474 Spiekeroog
mit der zugehörigen Wachgängerunterkunft im Norderloog 21, 27474 Spiekeroog

Diese Wachordnung regelt den Wasserrettungsdienst im Wirkungsbereich der DLRG Ortsgruppe Lamstedt e.V. (nachfolgend DLRG Lamstedt).

Mit der Teilnahme am Wasserrettungsdienst wird diese Wachordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt. Ein vollständiges Exemplar der Wachordnung inklusive Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Wachgängerunterkunft aus und kann bei dem Leiter Einsatz - Spiekeroog angefordert werden.

§ 2 Vereinspatch

1. Die DLRG Lamstedt führt ein eigenes Vereinspatch. Das Vereinspatch zeigt das Wappen der Börde Lamstedt. Über dem Wappen steht umlaufend von links nach rechts „Ortsgruppe Lamstedt e.V.“, unter dem Wappen steht als Wortmarke „DLRG“.
2. Zum Tragen des Vereinspatch sind nur Mitglieder der DLRG Lamstedt berechtigt.

II. Funktionen im Wasserrettungsdienst und deren Voraussetzungen

§ 3 Leiter Einsatz Spiekeroog

Der Leiter Einsatz Spiekeroog ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des WRD auf Spiekeroog und dem Wachführer Weisungsbefugt. Bei Verhinderung oder Ausfall des Einsatzleiters übernimmt sein Stellvertreter.

§ 4 Fachausschuss Einsatz

1. Der Leiter Einsatz - Spiekeroog - kann einen Fachausschuss einberufen.
2. Mitglieder des Fachausschusses sind neben dem Leiter Einsatz – Spiekeroog - und seinem Stellvertreter die beauftragten Referenten in den entsprechenden Ressorts.

§ 5 Wachführer

1. Die Wachführer werden vom Leiter Einsatz – Spiekeroog, der DLRG Lamstedt für das laufende Jahr beauftragt.
2. Als Wachführer sind nur Wachdienstleistende einzusetzen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - mindestens Wachführer- oder Gruppenführerausbildung
 - Teilnahme an der jährlich zu Saisonbeginn stattfindenden Wachführerfortbildung Spiekeroog mind. alle 2 Jahre

- Mindestalter 21 Jahre
3. Der Einsatzleiter ist berechtigt, eine andere geeignete Person als Wachführer zu beauftragen sollte er dies für notwendig erachten.

§ 6 Wachgänger

1. Wachdienstleistende ohne Sonderfunktion werden als Wachgänger bezeichnet.
2. Wachgänger müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Mindestalter 18 Jahre
 - gültiges Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als zwei Jahre
 - gesundheitliche Tauglichkeit
 - Mitglied der DLRG und ab dem zweiten Einsatz speziell Mitgliedschaft in der DLRG Lamstedt

§ 7 Minderjährige im WRD auf Spiekeroog

Minderjährige Kinder von eingesetzten Wachgängern können den Wasserrettungsdienst unter den folgenden Voraussetzungen und Bedingungen am WRD teilnehmen:

- vorherige Abstimmung mit dem Leiter Einsatz - Spiekeroog
- Mindestalter 16 Jahre
- gültiges Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als zwei Jahre
- gesundheitliche Tauglichkeit
- Dienst nur in Begleitung des diensthabenden Elternteils
- Dienste in der Bereitschaftszeit ausschließlich als 3. Person als Praktikant.
- Mitglied der DLRG, Einzel- oder Familienmitgliedschaft und ab dem zweiten Einsatz Mitgliedschaft in der DLRG Lamstedt)

§ 8 Bootsführer

1. Als Bootsführer sind nur Wachdienstleistende einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Gültiger Bootsführerschein See oder Rettungsbootführer - B der DLRG
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Revierunterweisung
 - Bootsunterweisung
- Der diensthabende Wachführer bestimmt während seiner Dienstzeit einzusetzenden Bootsführer.

§ 9 Kraftfahrer

1. Als Kraftfahrer sind nur Wachdienstleistende einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Gültige Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug seit mindestens 12 Monaten (kein BF17 gestattet!)
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Fahrzeugeinweisung nach Vorgabe der NSB Betriebswerkstatt
 - Unterweisung in die Richtlinien der Nutzung des UTV Spiekeroog mit den regeln zum führen eines KFZ der gem. Spiekeroog.
2. Für Fahrten mit Anhänger gilt zusätzlich:
 - Fahrzeug- und Anhängereinweisung
3. Fahrten ins Dorf sind ausschließlich nur für Einsatz- und notwendige Versorgungsfahrten und nur auf Weisung des Wachführers gestattet.

§ 10 Funkdienst

1. Abweichend von den Bestimmungen der DLRG für den BOS-Funkdienst, steht ein BOS HRT des RD Mittelhessen an der Station zur Verfügung in Abstimmung mit der Leitstelle des LK Wittmund. Um eine effiziente Kommunikation mit der Leitstelle herzustellen.
Einweisung durch den abzulösenden Wachführer, ggf. durch den Diensthabenden NFS des RDMH.
2. Für den Betriebsfunk an der Station werden alle Wachgänger von dem diensthabenden Wachführer in den Betriebsfunk und die Geräte eingewiesen.

III. Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche

§ 11 Organisation und Verantwortlichkeit des Leiter Einsatz - Spiekeroog

1. Der Leiter Einsatz Spiekeroog ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes der DLRG Lamstedt auf Spiekeroog. Er kann einzelne Aufgabengebiete an benannte Referenten delegieren.
2. Der Leiter Einsatz - Spiekeroog kann eigenverantwortlich Dienstanweisungen erlassen. Dazu hat er die Möglichkeit sich zuvor mit seinem Stlv. und/oder dem Fachausschuss zu beraten. Der Leiter Einsatz - Spiekeroog hat den Vorstand über den Erlass einer Dienstanweisung und deren Inhalt unverzüglich zu informieren; der Vorstand hat die Möglichkeit eine Dienstanweisung durch Beschluss aufheben oder abändern zu lassen aus besonderem Grund. Z.b. Verstoß gegen Satzungsgemäße Bestimmungen.

§ 12 Leitung des Wasserrettungsdienstes durch den Wachführer

1. Der Wachführer leitet den WRD auf Spiekeroog während seiner Dienstzeit. Er ist verantwortlich für die ordentliche Durchführung des WRD einschließlich der Personalplanung im Rahmen seiner Dienstzeit. Gegenüber allen eingesetzten Wachgängern ist er weisungsbefugt.
2. Der Wachführer prüft vor Dienstbeginn die Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter und des Materials und dokumentiert dies in den Einsatzprotokollen auf dem Tablet und ggf. im HiOrg-Server. Er ist dafür verantwortlich, dass die Wachen und das eingesetzte Material nach Beendigung seiner Dienstzeit in einem einsatzbereiten Zustand sind. Schäden oder Ausfälle hat er unverzüglich im HiOrg-Server zu dokumentieren über welches der Einsatzleiter sofort informiert wird.
3. Der diensthabende Wachführer übt während seiner Dienstzeit das Hausrecht und die Durchsetzung der Wachordnung aus. Diese Regelung gilt sowohl für die Wachgänger im Wasserrettungsdienst an der Wachstation am Hauptbadestrand als auch in der Vereinsunterkunft im Noorderloog 21 auf Spiekeroog gegenüber allen Bewohnern.

3. Bei Verstößen gegen die Wachordnung ist der Wachführer berechtigt, den betroffenen Mitarbeiter vorübergehend vom Wasserrettungsdienst auszuschließen und in letzter Instanz von der Insel zu verweisen. Diese Regelung gilt auch für die Hausordnung gegenüber den Bewohnern der Vereinsunterkunft. In einem solchen Fall muss der Wachführer den Einsatzleiter unverzüglich über diese Maßnahme informieren.
Der Leiter Einsatz - Spiekeroog wird daraufhin in Absprache mit dem Wachführer über weitere Maßnahmen entscheiden und kann sich hierbei auch mit dem Fachausschuss Wasserrettungsdienst beraten. Es ist wichtig, dass bei Verstößen gegen die Wachordnung oder die Hausordnung angemessene Konsequenzen gezogen werden, um die Sicherheit und Ordnung an den genannten Standorten zu gewährleisten
4. Im Einsatzfall leitet der Wachführer den Einsatz bis zur Übernahme des Einsatzes durch die nachrückenden Rettungskräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei oder Führungsdienst der DLRG).

IV. Ablauf und Organisation des Wasserrettungsdienstes

§ 13 Dauer der Wachaison und Dienstzeiten

1. Die Wachaison beginnt in der Regel auf einem Sonntag um den 15. Mai und endet auf einem Sonntag um den 15. Oktober eines jeden Jahres. Abweichungen hiervon werden durch den Leiter Einsatz - Spiekeroog festgelegt.
2. Während der Saison ist die Rettungsstation Spiekeroog zu folgenden Zeiten (Dienstzeiten) zu besetzen:
 - Tägliche Regeldienstzeit ist von - 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - Tide-bedingt kann die Badezeit und somit auch die Dienstzeit, frühestens um 08:00 Uhr morgens, und längstens bis 20:00 Uhr abends beginnen, bzw. enden.
3. Jeder Wachdienstleistende ist verpflichtet, mindestens drei Stunden am Tag Dienst zu verrichten. Bei Bedarf kann der Wachführer für die Bereitschaftszeiten die Wachgänger länger zum Dienst verpflichten. Dies geschieht in der Regel in Abstimmung mit den Wachgängern.
4. Jeder Wachdienstleistende verpflichtet sich die Bereitschaftszeiten mit abzudecken.
5. Die Wachdienstleistenden verpflichten sich, zu den angesetzten Dienstzeiten pünktlich 15 Minuten vor Dienstbeginn zu erscheinen und bis zum Dienstende an der Rettungsstation zu bleiben. Im Verhinderungsfall ist der zuständige Wachführer rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit für adäquaten Ersatz zu sorgen.
6. Abweichungen hiervon können im Einzelfall vom Einsatzleiter angeordnet oder genehmigt werden.

§ 14 Einteilung der Wachdienstleistenden

1. Zu Beginn der Saison wird durch den Leiter Einsatz - Spiekeroog ein Wachplan aufgestellt. Der Wachplan führt auf, welcher Wachführer und welche Wachgänger an welchen Tagen Dienst haben. Alle Informationen zu der Wacheinteilung werden vom Leiter Einsatz - Spiekeroog im HiOrg-Server eingestellt und können von den Wachdienstleistenden eingesehen werden.
2. Die konkrete Personal- und Einsatzplanung für die Dienstzeiten obliegt sodann dem jeweiligen Wachführer, ggf. in Absprache mit dem Leiter Einsatz - Spiekeroog. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Positionen als Bootsführer, Kraftfahrer oder LZF.
3. Minderjährige können für die Badezeit in den Wachplan aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 7 der Wachordnung erfüllen.

§ 15 Dienstkleidung

1. Während ihrer Dienstzeit haben alle Wachgänger im Wasserrettungsdienst, die rote Dienstkleidung nach DLRG-Standards im Corporate Design zu tragen.
2. Im Falle eines Einsatzes hat der Wachführer die gelbe Warnweste mit dem Schriftzug „Wachführer“ anzulegen, um sich gegenüber nachrückenden Einsatzkräften erkenntlich zu machen und sich am Turm aufzuhalten,

§ 16 Technische Ausrüstung

1. Die DLRG Lamstedt hält im Rahmen ihrer Möglichkeiten die für die Durchführung des Wasserrettungsdienstes notwendige technische Ausrüstung, vor.
2. Im Rahmen der Beauftragung für den Wasserrettungsdienst auf Spiekeroog wird weiteres Material von der Kurverwaltung Spiekeroog zur Verfügung gestellt (insbesondere Boot, Strandfahrzeug, Wachstation usw.), um die ordnungsgemäße Durchführung des Wasserrettungsdienstes zu gewährleisten.
3. Alle Wachgänger sind dazu angehalten das Material pfleglich zu behandeln und Schäden sofort an den Wachführer zu melden.

§ 17 Zusammenarbeit mit anderen Rettungskräften

1. Die DLRG Lamstedt kooperiert mit dem Rettungsdienst Mittelhessen auf der Insel Spiekeroog im Bereich Ausbildung und Ausrüstung. Bei entsprechenden Schadenslagen kann die DLRG Lamstedt auf Anfrage an das MANV-Konzept während der Wachsaison auf der Insel Spiekeroog angebunden werden.
2. Die Alarmierung der DLRG erfolgt seitens der Leitstelle über das HRT des RDMH, über Telefon oder den Funkmeldeempfänger (FME).
3. In den Regeldienstzeiten hat der Wachführer sein Diensttelefon immer am Mann zu tragen und muss erreichbar sein, FME und Mobiltelefon ist durch die EH Bereitschaft zu besetzen.
4. Außerhalb der Wachzeiten kann nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter die Einsatzbereitschaft mit dem FME aufrechterhalten werden, sollte die Situation dies erfordern.

§ 18 Aufwandsentschädigung

1. Die tägliche Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Wachdienstleistenden 20,00 € (Tagespauschale).
2. Der Wachführer erhält zusätzlich täglich 5,00 € für den erhöhten Arbeits- und Verwaltungsaufwand.
3. Jede Stunde, die über die tägliche Mindestdienstzeit von drei Stunden hinausgeht wird mit 4,00 €/Std entschädigt.
4. Minderjährige erhalten keine über die Tagespauschale hinausgehende Entschädigungen.
5. Die Aufwandsentschädigungen der Bereitschaftsdienste werden per Banküberweisung ausgezahlt.
6. Die erhaltenen Gelder sind Einkommenssteuer-meldepflichtig. Jeder Wachgänger ist selbst für die korrekte steuerliche Meldung verantwortlich.
7. Der Wasserrettungsdienst wird ehrenamtlich als satzungsgemäße Aufgabe der DLRG durchgeführt. Es entsteht zu keinem Zeitpunkt ein sozialversicherungspflichtiges oder sonstig geartetes Anstellungsverhältnis.

V. Einsatzfall

§ 19 Verhalten im Einsatz

Einsätze sind vorrangig abzuarbeiten. Alle anderen Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen. Es gilt der Grundsatz „Personenrettung vor Sachbergung“. Die Badezeit ist ggf. durch den Wachführer zu beenden und es ist rot zu flaggen.

§ 20 Einsatzmeldung und Alarmierung

1. Einsatzmeldungen, die nicht direkt bei dem Wachführer eingehen, sind dem Wachführer unter Angabe der Einsatzart und des Einsatzortes unverzüglich zu melden.
2. Sofern ein Einsatz an den Wachführer gemeldet wird, sind sofort über Funk die erforderlichen Einsatzmittel gemäß SOP und Einsatzplanung zur Einsatzstelle zu entsenden. Parallel hierzu ist sofort die Notrufzentrale über 112 durch den Wachführer zu informieren. Sie entscheidet über weitere Maßnahmen. Bei Menschenleben in Gefahr, wird zur Meldung an die Notrufzentrale das „Personenrettung“ angegeben. Ist der Wachführer nicht zu erreichen, wird der Notruf unverzüglich durch die Einsatzkräfte abgesetzt.
3. Nach Beendigung eines Einsatzes mit Rettungsdienst und/oder der Feuerwehr ist der Einsatzleiter Spiekeroog unverzüglich zu Informieren.

§ 21 Einsatzführung

1. Grundsätzlich obliegt die Einsatzführung dem Wachführer. Der Einsatzleiter kann ggf. die Einsatzführung jederzeit übernehmen, sollte dieser vor Ort sein.
2. Es ist ein Einsatzprotokoll zu führen während des Einsatzes.
3. Im Fall der Verhinderung oder Abwesenheit des Wachführers, obliegt die Einsatzführung vor Ort bis zur Übernahme des Einsatzes durch die Nachrückenden Einsatzkräfte, dem Wachdienstleistenden mit der höchsten Führungsqualifikation. Bei gleicher Führungsqualifikation obliegt die Einsatzführung dem Dienstältesten Wachdienstleistenden.
4. Der aktuell Einsatzführende ist für die Dauer des Einsatzes allen in diesem Einsatz eingesetzten DLRG-Kräften weisungsbefugt
5. Nach Beendigung des Einsatzes ist die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder herzustellen. Die Einsatzfähigkeit der Wachgänger für den Tag ist zu prüfen und ggf. ist der Wachdienst für den Rest des Tages zu beenden.
6. Nach Abschluss aller Tätigkeiten ist ein Protokoll anzufertigen!
7. Nach dem Einsatz ist unverzüglich eine Einsatznachbesprechung durchzuführen
 - Als erstes mit allen beteiligten Einsatzkräften
 - danach mit den eigenen DLRG-Kräften
8. ggf. ist eine Fachkraft für PSNV hinzuzuziehen, oder ein Notfallseelsorger

§ 22 Öffentlichkeitsarbeit

1. Bei Einsätzen mit der Feuerwehr wird grundsätzlich an den Einsatzleiter der Feuerwehr oder deren Pressebeauftragten verwiesen.
2. Im Übrigen ist der Wachführer grundsätzlich für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort im Einsatzfall verantwortlich, sofern der Einsatzleiter nichts anderes anordnet.
3. Alle anderen an dem Einsatz beteiligten DLRG-Kräfte verweisen bei Rückfragen freundlich auf diese Regelung. Ihnen ist es untersagt, selbst Auskünfte zu dem laufenden Einsatz zu geben.

§ 23 Informations- und Dokumentationspflichten

1. Alle Einsätze sind von den eingesetzten Kräften zu Beweis- und Statistikzwecken während des Einsatzes Stichpunktartig zu dokumentieren und der Einsatzleitung umgehend zu melden.
2. Alle Einsatzdaten werden täglich dem Einsatzleiter Spiekeroog übermittelt.
3. Darüber hinaus ist der Führungsdienst über alle besonderen Vorkommnisse zu informieren, insbesondere bei Verletzung von eigenen Wachdienstleistenden sowie Beschädigung oder Ausfall von Einsatzmitteln.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Geltungsbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Wachordnung tritt sofort in Kraft. Alle älteren Versionen der Wachordnung verlieren mit Inkrafttreten dieser Wachordnung ihre Gültigkeit.